

Antrag

der AfD-Fraktion

Entlastung des Strafvollzugs – Haftstrafen im Heimatland verbüßen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Anzahl der Überstellungen ausländischer Gefangener aus sächsischen Haftanstalten in deren Herkunftsländer ist trotz Zunahme ihres Anteils an der Gefangenen-gesamtzahl rückläufig bzw. stagniert auf niedrigem Niveau. Die gesetzlichen Instru-mente, wonach verurteilte ausländische Straftäter ihre Haftstrafe im Herkunftsländ verbüßen können, werden unzureichend genutzt. Dem gilt es entgegen zu wirken.
2. In den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine abschlie-ßende statistische Erfassung und gesonderte Ausweisung von Überstellungsersu-chen zu ausländischen Gefangenen an bzw. Bewilligungen durch EU- und Drittstaa-ten. Dies erschwert sowohl eine statistische Auswertung der Überstellungspraxis als auch die Entwicklung von Handlungsstrategien zur Korrektur von Fehlentwicklungen in diesem Teilbereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen zur

1. abschließenden statistischen Erfassung und gesonderten Ausweisung von Überstel-lungsersuchen zu ausländischen Gefangenen an bzw. Bewilligungen durch EU- und Drittstaaten;
2. Ausschöpfung aller gesetzlichen Instrumente zum Zwecke der Überstellung auslän-discher Strafgefangener in ihre Herkunftsländer.

Begründung:

Der Anteil ausländischer Gefangener in den sächsischen Justizvollzugsanstalten bzw. der Jugendstrafvollzugsanstalt ist von 13,3 Prozent (30. Juni 2010) über 28,5 Prozent (30. Juni 2018) auf ca. 36 Prozent (31. Dezember 2025) angewachsen.¹ In absoluten Zahlen ausge-drückt entsprach dies 457, 1.012 bzw. 1.044 Personen. Demgegenüber sank die Zahl der

¹ Antwort SMJusDEG v. 6.9.2021 zur Drs. 7/7266 und SMJus vom 11.05.2026 auf die KA des Abg. Dringen-berg zur Drs. 8/6638.

in ihr Herkunftsland überstellten Gefangenen: Waren es 2018 noch 30, so betrugen die Zahlen 2023 und 2024 nur noch jeweils 9, im Jahre 2025 23.²

Es wird nicht verkannt, dass aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nur für einen Teil der ausländischen Gefangenen die Möglichkeit einer Überstellung ins Herkunftsland besteht. Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen), das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (ÜberstÜbk) nebst Zusatzprotokoll, bilaterale Verträge bzw. die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe (IRG) machen dies vom Vorliegen unterschiedlicher Voraussetzungen abhängig.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso beispielsweise den zum 31. Dezember 2025 344 in Strafhaft befindlichen EU-Ausländern (ohne Deutsche) nur eine Zahl von 22 im Jahr 2025 ins Heimatland überstellten Gefangenen gegenübersteht. Auch Ende 2020 – also noch vor Eintreten der coronabedingten Sondersituation – befanden sich 282 EU-Ausländer in Strafhaft; dem standen im gesamten Jahr 2020 nur 21 Überstellungen ins Herkunftsland gegenüber.³ Die Situation hat sich also bis 2025 im Vergleich zu 2020 eher noch verschlechtert.

Die Überstellung von EU-Ausländern richtet sich nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen sowie §§ 85 ff. IRG. Danach ist es selbst ohne Zustimmung des Gefangenen möglich, diesen zu überstellen, sofern er noch mindestens sechs Monate Strafhaft zu verbüßen hat, die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt und dort seinen Lebensmittelpunkt hat oder wenn er ausreisepflichtig im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist.

Noch deutlicher ist das Missverhältnis der Überstellung von Drittstaatsangehörigen. Von den in Strafhaft befindlichen Nicht-EU-Ausländern (2018: 573, 2025: 700)⁴ wurden im Zeitraum 2018–2025 lediglich zwei Personen nach Serbien bzw. in die Ukraine überstellt,⁵ obgleich beispielsweise zum 31. Dezember 2025 38 Ukrainer eine Freiheitsstrafe in Sachsen verbüßten. Dies korrespondiert mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen, in denen nach § 456a StPO von einer Vollstreckung abgesehen wurde.⁶

Die hohe Anzahl ausländischer Gefangener führt nicht nur zu Druck auf die sächsischen Vollzugsanstalten, sondern auch zu hohen Kosten für den Freistaat, die mit durchschnittlich 180 Euro pro Gefangenem und Hafttag zu veranschlagen sind. Dem gilt es jedenfalls mit einer intensiven Nutzung der bestehenden gesetzlichen Instrumente entgegenzuwirken.

Die Anzahl der Überstellungsersuchen durch die Staatsanwaltschaften an bzw. der Bewilligungen durch das Ausland wird statistisch nicht erfasst. Auch eine gesonderte Ausweisung in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften ist nach Auskunft des SMJus nicht möglich.⁷ Nur durch eine händische Auswertung der Akten, welche verschiedenste

² Antwort SMJusDEG v. 20.7.2021 zur Drs. 7/6844 und SMJus vom 11.05.2026 auf die KA des Abg. Dringenberg zur Drs. 8/6638.

³ Antwort SMJusDEG v. 20.7.2021 zur Drs. 7/6844.

⁴ Dies entsprach zum 31.12.2020 19,8 Prozent und zum 31.12.2025 24,4 Prozent aller Gefangenen – Antwort des SMJusDEG v. 20.7.2021 zur Drs. 7/6844 und SMJus vom 11.05.2026 auf die KA des Abg. Dringenberg zur Drs. 8/6638.

⁵ Ebd.

⁶ 2018: 94 – Antwort des SMJusDEG v. 20.7.2021 zur Drs. 7/6844, 2025: 70 – Antwort SMJus v. 11.05.2026 zur Drs. 8/6638.

⁷ Ebd.

Rechtshilfeersuchen zum Gegenstand haben, könnten die entsprechenden Daten gewonnen werden. Dies erschwert sowohl eine statistische Auswertung als auch die Entwicklung von Handlungsstrategien zur Korrektur von Fehlentwicklungen in der Überstellungspraxis. Eine differenzierte Betrachtung rückständiger, neu eingegangener, erledigter bzw. unerledigter Auslieferungsersuchen ist dafür unumgänglich. Dies gilt auch für die Darstellung der Gründe, weshalb ein Überstellungsverfahren zum Abschluss gekommen ist. Das können z. B. Bewilligung oder Ablehnung durch das Ausland oder schlicht ausbleibende Reaktionen sein.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der unter Punkt I aufgeführten Feststellungen zu ergreifen. Diese bestehen zum einen in der zahlenmäßigen Erfassung und Aufbereitung der entsprechenden Daten und zum anderen – begleitend – in einer konsequenten Ausschöpfung aller gesetzlichen Instrumente zum Zwecke der Überstellung ausländischer Strafgefangener in ihre Herkunftsländer. Dazu gehören auch anderweitige Maßnahmen der Exekutive wie beispielsweise der Erlass von Verwaltungsvorschriften, welche sich mit der Überstellung ausländischer Gefangener befassen.

Dresden, 02.09.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 02.09.2026